

ben ist, der letztere mir aber doch noch einer sorgfältigern Erwägung unterliegen zu können scheint, und da auch die Gründe, die der Herr Referent gegen die Verkürzung der Dienstzeit angeführt hat, mir nicht völlig durchschlagend zu sein scheinen, so kann ich nicht umhin, den Antrag zu stellen, daß in diesem Paragraphen, wo zuerst von der Dauer der Dienstzeit die Rede ist, die sechsjährige Dienstzeit in eine fünfjährige verwandelt werde. Ich erlaube mir, diesen Antrag zur Unterstützung zu empfehlen.

Präsident v. Carlwiz: Es ist also der Antrag gestellt worden, die sechsjährige Dienstzeit in eine fünfjährige zu verwandeln, und ich frage zunächst die Kammer: ob sie den Antrag unterstützen wolle? — Er wird nicht hinreichend unterstützt.

Prinz Johann: Ich will nicht auf den Antrag zurückkommen, ich will nur das bemerken, daß ich glaube, daß dieser Antrag, so wie alle ähnlichen, kaum formell zulässig ist. Die Vorlage der Staatsregierung beschränkt sich auf Veränderungen in dem Paragraphen, in den mit großer Schrift gedruckten Stellen. Ich glaube also, daß Anträge, welche sich auf diese Punkte nicht beziehen, formell nicht statthaft sind, sondern zu besondern Petitionen sich eignen, wie bereits bei der allgemeinen Debatte gesagt worden ist. Die Deputation hat wenigstens stets diese Grenzlinie streng festgehalten. Sie würde auch an dem stehenbleibenden Paragraphen manche Veränderung zu beantragen haben; sie hat sich dessen aber enthalten, um das Princip streng festzuhalten, daß eigentlich bloß die abgeänderten Theile des Paragraphen der Ständeversammlung zur Erörterung vorgelegt sind.

v. Posern: Unsere früheren Anträge erklärt man zur Zeit für unzulässig, obschon ich die Richtigkeit davon nicht ganz zu erkennen vermag — ich glaube daher, es kann nun diesem Antrag des Herrn D. Crusius nicht besser ergehen, und nur deshalb habe ich ihn nicht unterstützt.

Präsident v. Carlwiz: Wenn nichts weiter erinnert wird, so stelle ich die Frage auf den S. 391 beantragten Zusatz: „Ersatzmannschaften sind ebenfalls von der Zeit des erfolgten Eintrags in die Bestandslisten an als dem Militairstande angehörig zu betrachten, ihre Dienstzeit wird jedoch, obwohl sie später eintreten müssen, vom 1. Janur des auf die Recrutirung folgenden Jahres an gerechnet.“ und frage die Kammer: ob sie diesem Zusatze beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Sodann frage ich: ob die Kammer nunmehr den Paragraphen selbst mit diesem Zusatze annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

§. 3.

Zu §. 6.

Die §. 5 b. gedachten Individuen sind gleichfalls mit zur Loosung zu ziehen. Trifft sie das Loos zum sofortigen Eintritt in die Armee oder zum Ersatz, so sollen sie zwar davon befreit bleiben, jedoch wenn die Ver-

hältnisse, welche die Befreiung bedingten, binnen der nächsten drei Jahre oder der Zeit der Ersatzbereithaltung sich erledigen, zum Dienste in der activen Armee und beziehentlich zum Ersatz eingestellt werden, wenn aber jene Verhältnisse erst nach dieser Zeit aufhören, in die Dienstreserve versetzt und daselbst derjenigen Jahresklasse zugetheilt werden, welcher sie unter Unrechnung des während der Dauer ihrer Freilassung abgelaufenen Zeitraums angehören.

Es wird ihnen aber in beiden Fällen die Zeit, während welcher sie befreit geblieben sind, nur dann an der gesetzlichen Dienstzeit zu Gute gerechnet, wenn die Verhältnisse, welche ihnen diese Befreiung bewirkten, nicht willkürlich von ihnen aufgehoben worden sind.

Ziehen sie eine die Eintritts- oder Ersatznummern übersteigende Nummer oder werden minder-tüchtig zum Militairdienste gefunden, so sind sie sofort in die Dienstreserve zu versetzen.

Die Motive lauten:

In §. 6 des Gesetzes ist eine Beschränkung der in §. 5 b. den Ernährern hilfbedürftiger Familien zugesicherten Befreiung von der Verpflichtung, in der Armee zu dienen, enthalten.

Dieselbe bezieht sich jedoch nur auf den Eintritt in die active Armee und übergeht den Fall, wenn ein Ernährer seine Ersatznummer zieht, oder sofort zur Dienstreserve zu versetzen ist. Man hat bisher angenommen, daß im ersten Falle während der Zeit der Ersatzbereithaltung eine Verwendung eintreten könne, wenn die vom Eintritt befreienden Verhältnisse während dieses Zeitraums sich lösen, im zweiten Falle eine sofortige Versetzung in die Dienstreserve stattfindet.

Zu Beseitigung jeden Zweifels ist eine ausdrückliche Bestimmung darüber nöthig erachtet worden.

Zu einer Verschiedenheit der Meinungen hat ferner die Frage geführt, in welche Altersklasse diejenigen Familienernährer zu versetzen sind, welche nach Ablauf von drei Jahren in die Dienstreserve übertreten, ob zu der im vierten Jahre stehenden. Nach der Fassung in §. 6 des Gesetzes hat man bisher sich für die erste Meinung entscheiden müssen, indessen erscheint es billig, daß dergleichen Individuen derjenigen Altersklasse zugetheilt werden, zu welcher sie unter Unrechnung des während ihrer Freilassung schon abgelaufenen Zeitraums gehören, da sie bis dahin unter Gestellungscontrole gehalten worden sind.

Präsident v. Carlwiz: Wenn nichts in der Kammer darüber bemerkt wird, so stelle ich die Frage auf Annahme des §. 3. — Wird einstimmig angenommen.

§. 4.

Zu §. 7.

Hat ein Militairpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung Anspruch gemacht und ist dieser Befreiungsgrund von der Recrutirungscommission verworfen worden, so kann der Betheiligte den Recurs an die betreffende Kreisdirection ergreifen. Er hat dies aber, bei Verlust desselben, bis zum Tage vor der Loosziehung, als der Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen, und, wenn ihm die